

# 4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER



---

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 S. 1 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 17. September 2020 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Dezember 2008 beschlossen:

## **Artikel 1**

Im Inhaltsverzeichnis wird die Bezeichnung des § 4 von „Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden“ in „- unbesetzt -“ geändert.

## **Artikel 2**

Im Inhaltsverzeichnis wird die Bezeichnung des § 7a von „Jugendbeauftragter“ in „Kinder- und Jugendbeauftragter“ geändert.

## **Artikel 3**

§ 3 Abs. 1 der Hauptsatzung wird neu gefasst und lautet nunmehr wie folgt:  
Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß §§ 14 und 15 BbgKVerf beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich durch Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.

## **Artikel 4**

Die Bestimmung in § 3 Abs. 6 wird als § 3 Abs. 7 geführt.

## **Artikel 5**

In § 3 Abs. 6 wird die folgende Bestimmung neu aufgenommen:  
Auf Beschluss der Gemeindevertretung kann zu wichtigen Gemeindeangelegenheiten eine Befragung der Einwohner oder bestimmter Einwohnergruppen (z. B. Jugendliche, Senioren, Frauen, Männer) bzw. auf einzelne Ortsteile beschränkt, durchgeführt werden. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Die Vorschriften des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes für die Briefwahl gelten entsprechend. Die Befragung dient der Vorbereitung von Entscheidungs- und Planungsprozesse der Gemeinde, ohne dass ihr Ergebnis bindend ist. Das Ergebnis der Befragung wird öffentlich bekannt gemacht.

## **Artikel 6**

Die Bezeichnung des § 4 wird von „Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden“ in „- unbesetzt -“ geändert.



### Artikel 7

Die Bestimmung in § 4 wird aufgehoben.

### Artikel 8

Die Bezeichnung des § 7a wird von „Jugendbeauftragter“ in „Kinder- und Jugendbeauftragter“ geändert.

### Artikel 9

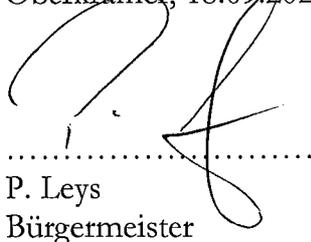
§ 7a wird in drei Absätzen neu gefasst und lautet nunmehr:

- (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Zur Vertretung der besonderen Interessen der Gruppe von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Oberkrämer benennt die Gemeindevertretung für die Dauer der Kommunalwahlperiode auf Vorschlag des Jugendkoordinators einen Kinder- und Jugendbeauftragten. Der vorzuschlagende Kinder- und Jugendbeauftragte muss Einwohner der Gemeinde Oberkrämer, mindestens 14 Jahre, aber nicht älter als 25 Jahre alt sein.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeauftragte nimmt sein Recht gem. § 18a Abs. 3 Satz 2 BbgK-Verf in Verbindung mit § 18 Abs. 3 BbgK-Verf wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse wendet und seinen Standpunkt bzw. seine Anregungen schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Kinder- und Jugendbeauftragten Gelegenheit geben, in einer der nächsten Sitzungen, jedoch vor der abschließenden Beschlussfassung, persönlich Stellung zu nehmen. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen, werden dem Kinder- und Jugendbeauftragten zur Kenntnis gegeben sowie erbetene Auskünfte erteilt.
- (3) Ob und welche abweichende oder zusätzliche Form der Beteiligung im Einzelfall zur Anwendung gelangt, entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Kinder- und Jugendbeauftragten unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele.

### Artikel 10

Diese 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Dezember 2008 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, 18.09.2020



.....  
P. Leys  
Bürgermeister